

einer Beteiligung des Volkes, die prinzipiell nicht aufgegeben, aber immer mehr von einem Konsensrecht zu einer Art Folgepflicht umgedeutet wurde. Der Historiker, der nach Hintergründen und Konsequenzen dieses Wandels fragt, findet allerdings bei M. keine Antwort, denn der Vf. erklärt gleich zu Beginn, daß er sich „auf die Darstellung der von den klassischen Kanonisten vertretenen Lehrmeinungen beschränkt“ und daher „die Entwicklung des faktischen historischen Geschehens, das zuweilen von der theoretischen Diskussion erheblich abweicht, gänzlich außer Betracht“ halten müsse (S. 7 Anm. 8). Weniger fachgerecht als der Hauptteil wirkt übrigens die vorgeschaltete Einleitung (über die ältere Geschichte des Problems), die ihre Quellenbelege fast ausschließlich aus Mansi und Migne bezieht und nicht frei von sachlichen Fehlern ist. R. S.

Adam Zirkel, „Executio potestatis“. Zur Lehre Gratians von der geistlichen Gewalt (Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 33) St. Ottilien 1975, Eos Verlag, 190 S., DM 33. — Diese Münchner kath.-theol. Diss. untersucht die Stellungnahme Gratians zu der Frage, ob ein Bischof, der seine Weihe in der Häresie oder im Schisma empfangen hat, gültige Sakramente spenden kann. In der bisherigen Literatur ist Gratians Ansicht zu diesem Problem sehr unterschiedlich beurteilt worden. Daher wird hier eine eindringliche Analyse desjenigen Abschnitts im Dekret gegeben, in dem die Gültigkeit simonistischer Weihen erörtert wird (Causa I quaestio 1). Der Vf. hat dabei den Schwierigkeiten Rechnung getragen, die sich ergeben, wenn man aus der unpräzisen Terminologie der herangezogenen Autoritäten und aus den Inskriptionen und Zwischentexten Gratians dessen eigene Auffassung herausarbeiten möchte. Die hier vorgetragene scharfsinnige Deutung von Gratians Textauswahl und Erläuterungen vermittelt über das behandelte Thema hinaus einen guten Einblick in seine Arbeitsweise. Die ausführliche Interpretation des langen dictum post C. 1 q. 1 c. 97 (S. 88ff.) macht deutlich, daß Gratian in diesem Kurztraktat nicht nur zu zwei verschiedenen Augustinus-Interpretationen, sondern auch zu zwei einander widersprechenden Sachaussagen gelangte. Die letztlich zwiespältige Stellung Gratians, der Sakramente oder andere Akte der Weihegewalt, wenn sie von einem von der Kirche getrennten Amtsträger gespendet werden, bald als gültig und bald als ungültig betrachtete, wird vom Vf. mit dem Recht der Kirche erklärt, die Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Sakraments bestimmen zu können. W. H.

Kenneth Pennington, „Pro peccatis patrum puniri“: A Moral and Legal Problem of the Inquisition, Church History 47 (1978) S. 137—154. — Ausgehend von der Bestimmung in der Dekretale Innocenz' III. ‚Vergentis‘ (März 1199), wonach die Kinder von Ketzerern enterbt werden sollen, verfolgt der Vf. die Kommentierung dieses Satzes bei den Kanonisten seit Alanus und seine Rezeption in die Gesetze Kaiser Friedrichs II. und deren Kommentierung durch Legisten bis ins 16. Jh. Tankred vertrat um 1220 in seiner Glosse zur Compilatio III die Ansicht, die Bestimmung Innocenz' III. sei nur im Kirchenstaat gültig, im übrigen verstoße sie gegen die aequitas. W. H.

---

Hans Graefe, Das Stapelrecht der Stadt Münden von 1247, Hansische Geschichtsblätter 96 (1978) S. 139—147, vertritt in Auseinandersetzung mit der älteren Forschung die Ansicht, daß das Stapelrecht für (Hann.-)Münden, eines der ältesten deutschen Stapelrechte, der Stadt erst im Jahr 1247 durch Herzog Otto das Kind verliehen ist. Karl Jordan